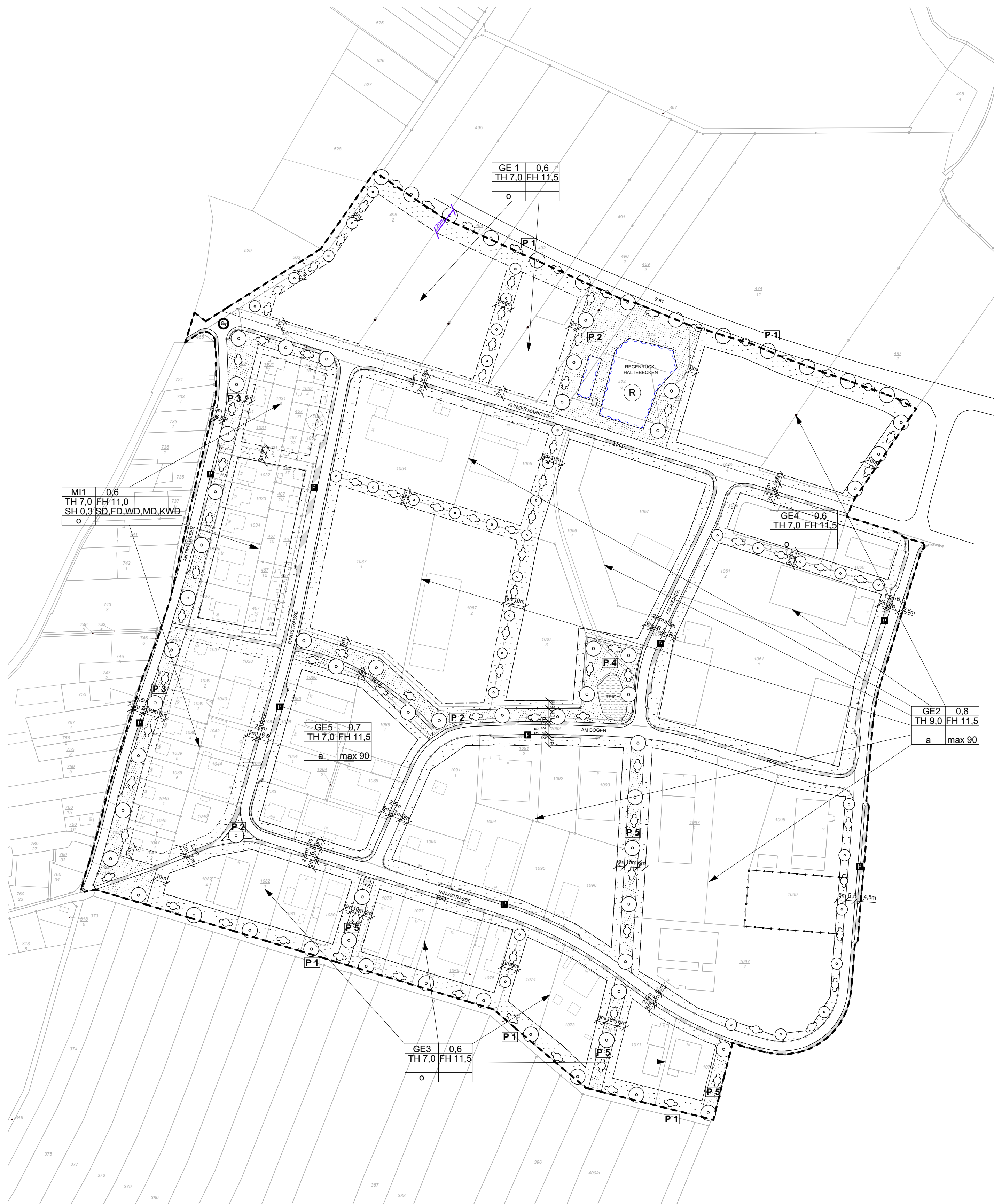




PLANZEICHEN / ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB / §33 bis 15, BauNVO)
- GE Gewerbegebiet §8 BauNVO
- MI Mischgebiet §6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB / §16-21a BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl §19 BauNVO
- SH Maximale Sockelhöhe
- FH Maximale Firsthöhe
- TH Maximale Traufhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / §22 Abs. 2 BauNVO)
- offene Bauweise §22 Abs. 2 BauNVO
 - abweichende Bauweise §22 Abs. 4 BauNVO, offene Bauweise mit maximaler Bauwerkshöhe von 80 m bzw. 90 m.
 - Baugrenze §23 Abs. 1 und 3 BauNVO

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentliche Parkfläche
 - Kombinierter Rad- und Fußweg

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Anlage Teich
 - Anlage eines kombinierten Regenrückhalte- und Regenklärbeckens

6. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- öffentliche Grünflächen
 - private Grünflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- Anpflanzen - Bäume
 - Anpflanzen - Sträucher
 - Pflanzgebote gemäß textlichen Festsetzungen Punkt 7

8. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7, BauGB)
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)

Festsetzung Nutzungsschablonen

Art der baul. Nutzung	Maß der baul. Nutzung
TH - Traufhöhe in m	FH - Firsthöhe in m
SH - Sockelhöhe in m	Dachform
Bauweise	max. Bauwerkshöhe in m

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§3-14 BauNVO)

- 1.1 Mischgebiet (MI) gemäß §6 BauNVO
- Folgende Nutzungen sind nach §1 Abs. 5 BauNVO unzulässig:
- Tankstellen
 - Gartenbaubetriebe
 - Vergnügungsstätten gemäß §6 Abs.2 Nr. 6 BauNVO

- Folgende Ausnahmen sind nach §1 Abs. 6 BauNVO unzulässig:
- Vergnügungsstätten gemäß §6 Abs.3 BauNVO

- 1.2 Gewerbegebiet (GE) gemäß §8 BauNVO
- Folgende Nutzungen sind nach §1 Abs. 5 BauNVO unzulässig:
- Vergnügungsstätten

- Folgende Nutzungen sind ausnahmsweise nach §1 Abs. 6 zulässig:
- Nutzungen für Wohnzwecke, die dem Gewerbebetriebe zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 - Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß §8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

- Folgende Ausnahmen sind nach §1 Abs. 6 unzulässig:
- Vergnügungsstätten gemäß §8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO
 - Für das Grundstück mit "Abgrenzung des Maßes der Nutzung" im Baugebiet GE2 ist nach §8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO die ausnahmsweise zulässige Nutzung unzulässig.

Grundsätzlich sind Schallschutzfenster in die Wohnungen einzubauen sowie Schallschutzmaßnahmen für Wände und Decken in Wohnungen im Dachbereich vorzusehen.

- 1.2.1 Zur Begrenzung von Luftverunreinigungen und Schwingungen sind im Gewerbegebiet diese Nutzungen unzulässig:
- Im gesamten Gewerbegebiet sind die folgenden Arten von Betrieben bzw. Anlagen unzulässig:
- Betriebe mit Kohlenwasserstoff-Emissionen, dies sind unter anderem; Betriebe, die Kunststoffe mittels Kohlenwasserstoff-Treibmittel schäumen; Betriebe, die durch ihren Verbrauch an Lösungsmitteln unter die Regelung der 2. bzw. 31. BImSchV fallen; Betriebe mit vergleichbaren Kohlenwasserstoff-Emissionen, Asphalt-Mischanlagen
 - Betriebe mit Stickoxid-, Schwefeldioxid und Fluorwasserstoff Emissionen, dies sind unter anderem; Trocknungsanlagen, Brennanlagen für Keramik
 - Betriebe mit erhöhter Staubemission, dies sind unter anderem; Baustoff-Recyclinganlagen, Betonmischanlagen, Zementbetriebe
 - Betriebe, deren Erschütterungs- und Vibrationsmission die nachstehenden Grenzwerte übersteigen: Schwingungsgeschwindigkeit - Amplitude im Frequenzbereich zwischen 1,0 und 80 Hz: $v_{max} \leq 1 \text{ mm/s}$

- zulässige Schwingungsstärke der Erschütterung nach DIN 4150: $k_8 \leq 0,70$
- Bei Neuansiedlung von Gewerbe, welche der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen, ist auf angemessene Abstände für schutzbedürftige Nutzungen wie beispielsweise Wohn- und Freizeitgebiete nach Art. 13 Abs. 2 Seveso-II-Richtlinie und §50 BImSchG zu achten. Zulässigkeit ist im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.
- 1.2.2 Im Teilbereich GE4 können ausnahmsweise zugelassen werden
- Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen bestehender Anlagen sind zulässig, soweit insgesamt die Emissionen als Emissionsmassenstrom gemäß Nr. 5.2.4 Klasse II bis IV unter Beachtung der Nr. 2.5b der TA Luft, begrenzt sind.

2. Maß der baulichen Nutzung
1. Grundflächenzahl und Grundfläche baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §19 BauNVO)
- Für die Mischgebieteflächen MI1 wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,6 festgesetzt.
- Folgende Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) werden für die Gewerbegebietsflächen festgesetzt: GRZ 0,6: für GE1, GE3, GE4
- GRZ 0,7: für GE5
- GRZ 0,8: für GE2

- 2.2 Höhenlage baulicher Anlagen (§9 Abs. 3 BauGB, §18 BauNVO)

- Die Höhen werden anhand eines Bezugspunktes gemessen. Dieser ist die gemittelte Höhe der Verkehrsflächen an der Baugrundstücksgrenze zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Grenze der nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie.

- Sockelhöhe SH
- Die Sockelhöhe wird gemessen von der Geländeerbante bis zur Oberkante Fertigfußboden.

- Traufhöhe TH
- Die Traufhöhe wird gemessen von der Höhe des Bezugspunktes bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- Firsthöhe FH
- Die Firsthöhe wird gemessen von der Höhe des Bezugspunktes bis zum Gebäudefirst.
- Die zulässige Höhe von Schornsteinen und anderen technologisch bedingten Anlagen beträgt maximal 35 m vom Bezugspunkt.
- Zustimmungspflichtig durch die Luftverkehrsbehörde sind weiterhin Baugeräte, deren Höhe über Grund 30 m überschreitet.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §23 BauNVO)
- 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

- 3.2 Stellplätze
- Für gewerbliche Nutzungen sind notwendige Stellplätze für Besucher, Eigentümer/Betreiber und Nutzer der Anlage entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung (VwSächsBO) vorzusehen.
- Stellplätze sind bis zu einem Flächenanteil von 20% der außerhalb der Baugrenze liegenden Fläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig, wenn die Fläche an anderer Stelle auf dem Grundstück oder im Gemeindegebiet ausgeglichen wird.

- 3.3 Grundstückszufahrten
- Im Mischgebiet können Grünzüge durch Grundstückszufahrten mit einer maximalen Breite von 3,00 m unterbrochen werden.
- Bei Gewerbegebietsflächen ist die Breite der Grundstückszufahrten auf 5,00 m festgesetzt. Im Ausnahmefall kann auf gesonderten Antrag eine Zufahrtsbreite bis maximal 8,00 m zugelassen werden.

- 3.4 Nebenanlagen
- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen wie Mauern und Zäune.

4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 4.1 Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Fußweg festgesetzten Bereiche sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, auf denen die Nutzung durch Fußgänger zulässig ist.

- 4.2 Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Rad- und Fußweg festgesetzten Bereiche sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, auf denen die Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger zulässig ist.

- 4.3 Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche festgesetzten Bereiche sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, auf denen die Nutzung als öffentliche Parkfläche zulässig ist.

5. Ableitung von Oberflächenwasser (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- 5.1 Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss zu mindestens 80% auf dem Grundstück versickert werden, 20% dürfen in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Niederschlagsmenge muss durch den Versiegelungsgrad berechnet werden, die Versickerungsmenge ist durch den Bauherren nachzuweisen.

- 5.2 Sollte eine oberflächliche Versickerung nicht möglich sein, so ist der anfallende Niederschlag durch geeignete Maßnahmen zurückzuführen.

- 5.3 Die Entwässerung von Gewerbe-, Hof- und Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken, auf denen mit boden-Wassergefährdenden Betriebs- und Schmierstoffen wie Diesel, Benzin und Ölen gearbeitet wird, in die Regenwasserkanalisation ist unzulässig. Das auf diesen Flächen anfallende Oberflächenwasser ist zu sammeln und über einen Benzin- oder Kohlenwasserstoffabscheider zu reinigen. Hier werden die entsprechenden Leichtflüssigkeiten zurückgehalten, bevor das Wasser in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird.

FESTSETZUNGEN GRÜNDORDERNISCHER ERFORDERNISSE (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 6.1 Oberboden
- Der Kulturboden ist gemäß §202 BauGB und DIN 19815 Teil 1 bis 3 vor Baubeginn in seiner gesamten Mächtigkeit abzuschieben, zwischenzulagern und nach Baubschluss auf allen Vegetationsflächen wieder aufzutragen.

- 6.2 Grünflächen
- Alle nicht überbauten Grundstücksflächen, die nicht für Geh- oder Fahwege, sowie Stell-, Fertigungs- und Lagerflächen benötigt werden, sind einzugrünen und dauerhaft als Grünflächen zu erhalten.

- 6.3 Wegedecken, Bodenbeläge
- Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Zufahrten und Hofflächen der Baugrundstücke sind teilweise zu asphaltieren und so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickern kann. Zulässige Bauweisen sind: wettfestes Pflaster, Rasengittersteine, Knochpflaster, Schotterrasen oder wassergebundene Wegedecke.

7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen - Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 7.1 Innerhalb der Flächen für die Pflanzmaßnahmen P1, P2, P3, P4, P5, P6 und P7 mit Pflanzbindungen sind Anpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Straucharten vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Die Artenauswahl ist gemäß der Artenlisten der textlichen Festsetzungen Nr. 9.2 bis 9.8 zu treffen. Gruppenpflanzungen sind Einzelpflanzungen vorzuziehen. Alle Pflanz- und Grünflächen sind so anzulegen, dass das Oberflächenwasser natürlich versickern kann. Je 200 m² Pflanzfläche ist mindestens ein größerer Laubbau in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang mindestens 10-14 cm anzupflanzen. Bei Strauchpflanzungen ist je 1,5 m² ein Gehölz in der Pflanzqualität 2x verpflanzt, 3-5 Triebe anzupflanzen. Bei Abgang sind die Gehölze in den genannten Pflanzqualitäten zu ersetzen.

- 7.2 Pflanzmaßnahme 1 (P1) - Öffentliche/private Grünfläche
- Anlage einer Baumreihe mit großkronigen Bäumen (Artenliste 1) und Unterpflanzung mit Sträuchern (Artenliste 4)
- Ziel: Landschaftsgestaltende Einbindung des Gewerbegebietes
- Die Anpflanzungen parallel der S 81 sind außerhalb des kritischen Abstandes gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) auszuführen.

- 7.3 Pflanzmaßnahme 2 (P2) - Öffentliche Grünfläche
- Anlage von lockeren Baum- und Strauchgruppen; auch Verwendung von Ziergehölzen (Artenlisten 1 bis 5)

- 7.4 Pflanzmaßnahme 3 (P3) - Öffentliche Grünfläche
- Anlage von dichten Baum- und Strauchgruppen; auch Verwendung von Ziergehölzen (Artenlisten 2 bis 5)

- 7.5 Pflanzmaßnahme 4 (P4) - Öffentliche Grünfläche
- Naturnahe Gestaltung des Teiches durch Bepflanzung des Uferbereichs mit Bäumen, Sträuchern und Stauden (Artenliste 6)
- Ziel: Optische Gliederung, Ökologische Aufwertung

- 7.6 Pflanzmaßnahme 5 (P5) - Öffentliche Grünfläche
- Anlage von baumreichen Hecken mit einheimischen standortgerechten Gehölzen (Artenliste 1, 2 und 4)

- 7.7 Pflanzmaßnahme 6 (P6) - Private Grünfläche
- Anlage von lockeren Baum- und Strauchgruppen sowie Pflanzung von Solitärbäumen auf mindestens 50% der außerhalb der Baugrenzen liegenden Fläche; auch Verwendung von Ziergehölzen (Artenlisten 1 bis 5)
- Ziel: Optische Gliederung

- 7.8 Pflanzmaßnahme 7 (P7) - Öffentliche/Private Grünfläche
- Pflanzung von klein- bis großkronigen Bäumen auf Pflanzstellen an Pkw-Stellplätzen (je 6 Stellplätze 1 Baum, Artenlisten 1 bis 3); Schutz der Baumstandorte vor Befahren
- Ziel: Optische Gliederung

ARTENLISTEN DER ZU VERWENDENDEN BAUMEN UND STRÄUCHER

- 7.9 Artenliste 1 - Großkronige einheimische Gehölze
- | | | | |
|------------------|---------------|---------------------|----------------|
| Acer platanoides | - Spitzahorn | Acer pseudoplatanus | - Bergahorn |
| Tilia cordata | - Winterlinde | Quercus robur | - Stieleiche |
| Carpinus betulus | - Hainbuche | Quercus petraea | - Traubeneiche |
| Fagus sylvatica | - Rotbuche | | |

- Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, 14-16 cm StU bei Einzelgehölzen
- Heister, 2xv, 150-200 cm Höhe bei Flächenpflanzungen

- 7.10 Artenliste 2 - Klein- bis mittelkronige einheimische Baumarten

- Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, 12-14 cm StU bei Einzelgehölzen
- Heister, 2xv, 150-200 cm Höhe bei Flächenpflanzungen

- 7.11 Artenliste 3 - Klein- bis mittelkronige Zier-Baumarten

- Pflanzqualität: Hochstamm/Solitär, 3xv, bei Einzelgehölzen
- Heister/Strauch, verpflanzt, bei Flächenpflanzungen

- 7.12 Artenliste 4 - Einheimische Sträucher

- Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, 100-150 cm Höhe

- 7.13 Artenliste 5 - Ziersträucher

- Pflanzqualität: Strauch, 2xv, 60-100 cm Höhe

- 7.14 Artenliste 6 - Baum-, Strauch- und Staudenarten für Teichuferbepflanzung

- Bäume und Sträucher:
- | | | | |
|--------------------|---------------|------------------|-------------------|
| Salix spec. | - Baumweiden | Salix spec. | - Strauchweiden |
| Alnus glutinosa | - Schwarzalre | Rhamnus frangula | - Faulbaum |
| Fraxinus excelsior | - Gem. Esche | Viburnum opulus | - Gem. Schneeball |

- Pflanzqualität: Heister, 2xv, 150-200 cm Höhe; Strauch, verpflanzt, 100-150 cm Höhe

- Stauden:
- | | | | |
|-------------------|----------------------|--------------|----------|
| Iris pseudacorus | - Wasserschwertlilie | Carex spec. | - Seggen |
| Lythrum salicaria | - Blutweiderich | Juncus spec. | - Binsen |

- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §89 SächsBO)

8. Dächer (§89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

- 8.1 Im Mischgebiete MI1 sind Satteldächer (SD), Walmdächer (WD) und Krüppelwalmhäuser (KWD), Mansarddächer (MD) und Flachdächer (FD) vorzusehen.

- 8.2 Die Nebengebäude und Garagen sind in Dachform, Dachneigung und Dachdeckung den Hauptgebäuden anzupassen. Es dürfen ebenfalls Flachdächer verwendet werden.

- HINWEISE

9. Archäologie
- Für die bei Bauarbeiten auftretenden archäologischen Funde besteht Anzeigepflicht gemäß SächsDSchG. Die Fundstellen sind nach dem Erkennen unberührt zu lassen und zu sichern.
 - Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten (auch Einzelbaugesuche) - muss im betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
 - Bei der Veranlassung von Untersuchungen zu Baugrund- und Versickerungseigenschaften bestehen entsprechende Anzeigepflichten:

- Durchführung von Bodenaufschlüssen: Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß §11 SächsABG (Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz) an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung 10 (Geologie)
- Geologische Untersuchungen (Auftragsgabe durch öffentliche Hand oder vollständig): Ergebnisse sind gemäß §11 SächsABG dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung 10 (Geologie), zu übergeben.

10. Baumschutzsatzung
- Die Regelung der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Moritzburg sind zu berücksichtigen.

11. Stromanlagen, Trinkwasser- und Gasleitungen
- Vorhandene Kabel und Leitungen sind freizuhalten und dürfen nicht überbaut / übergraben werden.
 - Zu vorhandenen Mittel- und Niederspannungsanlagen sind bezüglich planter Bauwerke bzw. Grünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände einzuhalten. Vor Baubeginn ist eine Leitungsauskunft einzuholen.

12. Radiologische Strahlung
- In dem Gebiet ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit von erhöhter Radonkonzentration in der Bodenluft vorhanden. Bei geplanten Neubauten oder Sanierungsarbeiten wird empfohlen, die Radonkonzentration durch einen Gutachter zu prüfen und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen.

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (Bundesgesetzblatt I Seite 1728, 1793)

- Baumordnung (BauNVO 1990)
- Vom 21. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 1057, 1062)

- Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 68)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1328)

- Sächsisches Bauordnung (SächsBO)
- Vom 11. Mai 2016 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 706)

GELTENDE RECHTSVERORDNUNGEN

2. Bundes-Immissionsschutzverordnung (2. BImSchV)
- Vom 10.12.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2694), zuletzt geändert durch Artikel 106 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (Bundesgesetzblatt I, Seite 132)

12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (12. BImSchV)
- Vom 26.04.2000 (Bundesgesetzblatt I, Seite 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1328)

31. Bundes-Immissionsschutzverordnung (31. BImSchV)
- Vom 21.08.2001 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2180), zuletzt geändert durch Artikel 109 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (Bundesgesetzblatt I, Seite 132)

GELTENDE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
- Vom 24. Mai 2002, Nach § 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (Bundesgesetzblatt I, Seite 195)

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.01.1991 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

1. Offenlage
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.12.2003 wurde mit der Begründung und den vorliegenden Umweltinformationen gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2004 bis 11.06.2004 öffentlich ausgelegt.

2. Offenlage
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.03.2015 wurde mit der Begründung und den vorliegenden Umweltinformationen gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.05.2015 bis 12.06.2015 öffentlich ausgelegt.

3. Offenlage
- Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geändert. Der geänderte Entwurf in der Fassung vom 2021 wurde gemäß §3 Abs. 2 BauGB mit den vorliegenden Umweltinformationen in der Zeit vom 2021 bis einschließlich 2021 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 2021 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Gemäß §4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

4. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 2021 die zum Entwurf in der Fassung vom 2021 vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

5. Satzungsbeschluss
- Die Gemeinde Moritzburg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 2021 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Boxdorf" gem. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 2021 als Satzung beschlossen.

6. Ausfertigung
- Der Bebauungsplan wurde am 2021 ausgeteilt.

- Moritzburg, den 2021

- Unterschrift Bürgermeister
- Dienststempel

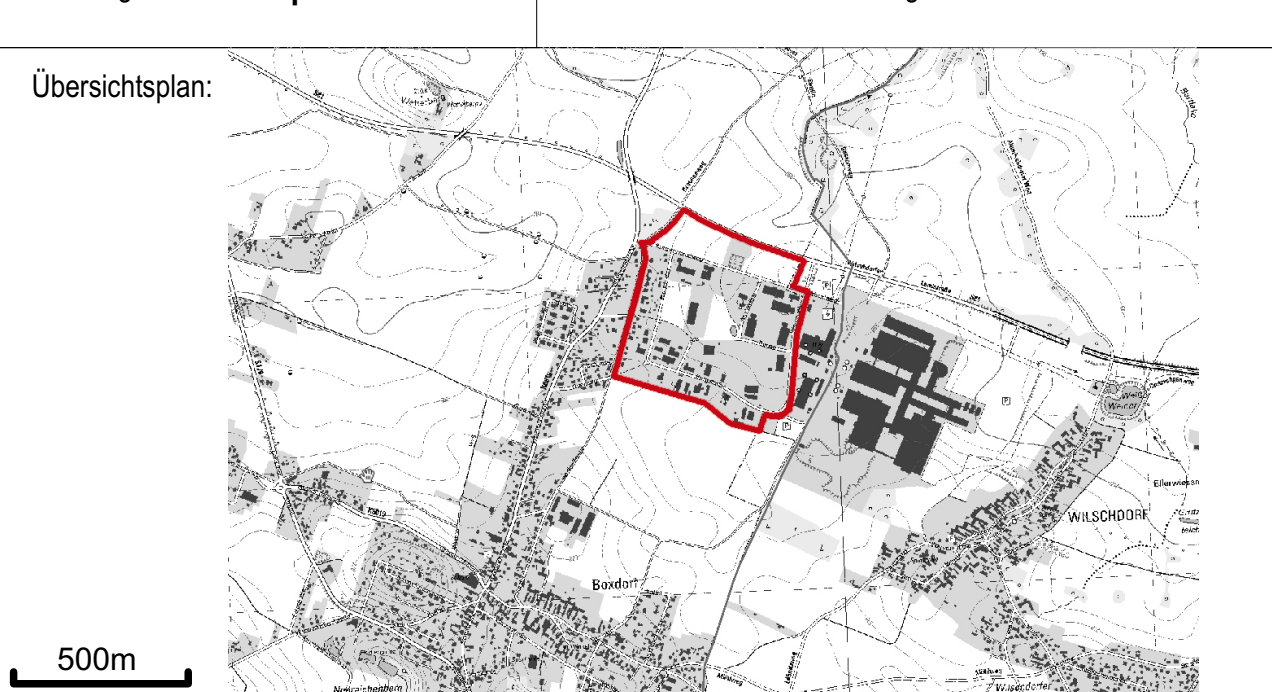
7. Bekanntmachung
- Der Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Boxdorf" der Gemeinde Moritzburg sowie die Stellen, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt, Erscheinungstag, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde gemäß §215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Die Satzung ist am 2021 in Kraft getreten. Moritzburg, den

- Unterschrift Bürgermeister
- Dienststempel

- Plangrundlage
- Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, September 2020

- Fassung: April 2021
- Datum der letzten Änderung: 01.04.2021

- Übersichtsplan:



- Gemeinde Moritzburg
- Bebauungsplan Gewerbegebiet Boxdorf
- Entwurfsfassung 01.04.2021 -

- Planungsbüro: perspektive.grün
- SachbearbeiterIn: Gedwien, Tiegloff

- Landchaftsarchitektur + Garten- und Landschaftsbau
- Siegfried Grünh
- Email: mail@perspektive-gruen.de
- Tel.: 0351-36 72 38 3
- Die vorliegenden Planunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die Anfertigung von Kopien oder die Weitergabe an Dritte sind nur mit schriftlicher Erlaubnis von perspektive.grün gestattet.

- basierend auf:
- Planung B-Plan
- Architekturbüro Dipl.-Ing. Dieter Feigenspan, Kleiner Gallberg 7, 01488 Moritzburg OT Boxdorf
- Gründordnung
- Büro für Stadtplanung im ländlichen Raum, Dipl.-Ing. Antje Mehner, Ledenweg 31, 01445 Radebeul

- 1:2000
- 1cm = 20m
- 0 50 100 150 200
- Format: A1+
- N